

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Micro- and Nanotechnologies mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Micro- and Nanotechnologies mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 9. Februar 2016 beschlossen. Der Senat hat sie am 5. April 2016 befürwortet. Der Rektor hat sie am 9. Mai 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 11. Mai 2016 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums**
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen**
- § 6 Wiederholung von Prüfungen**
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch**
- § 8 Masterarbeit**
- § 9 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Micro- and Nanotechnologies. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester. Ein Beginn des Studiums im Sommersemester ist bei Vorliegen der individuellen studienorganisatorischen Voraussetzungen ebenfalls möglich.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem forschungsorientierten Bachelorabschluss in den Bereichen Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften, Mechatronik, Technische Physik und Physik oder eines verwandten Studienganges von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 Leistungspunkte).

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten), als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium basiert auf einem englischsprachigen Lehrangebot. Einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlbereiches finden in deutscher Sprache statt. Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer Partnerhochschule anstreben, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Partnerhochschule in der Regel in der dort üblichen Lehrsprache statt.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung „Project with seminar“ erfolgt erst, wenn die Modulprüfung „Introduction to Project work / Soft skills“ – mit Ausnahme der Teilleistung „Soft Skills“ – bestanden ist.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme des „Project with seminar“ sowie der Masterarbeit für drei Prüfungsleistungen zulässig.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

(1) Die Summe der Notenverbesserungs- und Freiversuche wird auf insgesamt vier Prüfungsleistungen begrenzt.

(2) Für das „Project with seminar“ sowie die Masterarbeit ist kein Notenverbesserungsversuch und kein Freiversuch möglich.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1/3 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden/30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters, jedoch erst, wenn die im Studienplan vorgesehenen 90 LP erreicht sind. Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss der betreuende Hochschullehrer der Masterarbeit sein.

(2) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung. Es besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt.

(3) Will ein Studierender die Masterarbeit außerhalb der den Studiengang tragenden Fakultäten anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Betreuers,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- eine unterschriebene Erklärung des betrieblichen Betreuers über die Kenntnisnahme der einschlägigen Ordnungen der Universität sowie die Einreichung eines Gutachtens über die Masterarbeit mit Bewertung spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Arbeit
- eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Institute.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2016/2017 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 9. Mai 2016:

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor